

Allgemeine Bedingungen für Verbraucher und Unternehmer (Endkunden)



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen der Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsges.m.b.H., im Nachfolgenden „Verkäuferin“ genannt, gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG als auch gegenüber Unternehmern. Soweit einzelne Bestimmungen nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gelten, ist dies jeweils ausdrücklich angeführt. Für Wiederverkäufer gelten unsere separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Verbrauchergeschäfte sind Geschäfte zwischen der Verkäuferin und einem Käufer, der Verbraucher ist. Käufer, für welche das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, sind Unternehmer. Unternehmergeschäfte sind Geschäfte zwischen der Verkäuferin und einem Käufer, der Unternehmer ist.
- 1.3. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich, wobei für Verbraucher jedoch die gesetzlichen Widerrufs- und Rücktrittsrechte gelten. Bei Verbrauchergeschäften wird klargestellt, dass der Verbraucher durch diese Regelung nicht länger gebunden ist, als es § 6 Abs. 1 Z 1 KSchG zulässt. Bei Bestellungen von flüssigen Produkten mit finanzmarktabhängiger Preisbildung beträgt die Bindungsfrist des Verbrauchers höchstens 24 Stunden ab Abgabe der Bestellung; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als nicht angenommen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der Verkäuferin sind unverbindlich. Mündliche Bestellungen des Käufers können von der Verkäuferin binnen drei Arbeitstagen angenommen werden. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt einer mündlichen Bestellung keine Ablehnung durch uns, gilt der Auftrag als angenommen. Die Ablehnung eines schriftlichen Auftrages haben wir binnen 14 Tagen nach dessen Einlangen schriftlich zu erklären, andernfalls er mit dem Datum der Auftragserteilung als angenommen gilt. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich, wobei für Verbraucher jedoch die gesetzlichen Widerrufs- und Rücktrittsrechte gelten.
- 2.2. Der Käufer kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eine Rücktritts- bzw. Widerrufsbelehrung und ein Widerrufsformular für Verbraucher vor Vertragsschluss unter <https://mmm-energie.at/> abrufen, drucken und speichern. Nachträglich können Vertragsinformationen jederzeit bei der Verkäuferin angefordert werden. Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen mit Verbrauchern werden die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen nach § 4 FAGG (insbesondere zu den wesentlichen Eigenschaften der Ware, Gesamtpreis, Lieferkosten, Rücktrittsrecht und dessen Bedingungen) vor Abgabe der Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sind Vertragsbestandteil (§ 4 Abs. 4 FAGG).
- 2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Informationspflichten nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG); zwingende Verbraucherschutzbestimmungen bleiben jedenfalls unberührt (§ 2 KSchG, § 2 FAGG).

§ 3 Qualität, Liefermengen, Preise, Belieferung

- 3.1. Die Verkäuferin schuldet mangels näherer Spezifikation nur Produkte handelsüblicher Qualität bzw. den geltenden Normen entsprechend. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen gelten nur als Beschaffenheitsangaben, sofern sie ausdrücklich vereinbart sind.
- 3.2. Die Feststellung der für die Verrechnung maßgebenden Liefermengen erfolgt durch Messung bei der Abgabe an den Kunden.

- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise frei Haus, inkl. Mineralölsteuer, CO₂-Bepreisung, Zoll und PNR-Beitrag bzw. ähnlicher Abgaben, jedoch exkl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.4. Ändern sich nach Vertragsschluss die Lager-, Umschlags- oder Transportkosten oder wird die Ware mit niedrigeren, zusätzlichen oder höheren Steuern bzw. Abgaben belastet oder verringern bzw. erhöhen sich die Einstandskosten der Verkäuferin aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, so wird der Preis für Kunden, welche Unternehmer sind, entsprechend angepasst. Gegenüber Verbrauchern werden die Preise angepasst, sofern sich die gesetzlichen Steuern und Abgaben, Zölle erhöhen oder verringern, sodass sich der Preis entsprechend den auf die Lieferung zusätzlich anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle erhöht oder verringert. Die Änderung vereinbarter Preise binnen zwei Monaten nach Vertragsabschluss aus anderen als den angeführten Gründen ist gegenüber Verbrauchern jedoch ausgeschlossen. Die vorstehende Preisänderungsregelung in Bezug auf sonstige Änderungen der Einstandskosten (außer Steuern und Abgaben) gilt ausschließlich für Unternehmergeschäfte. Gegenüber Verbrauchern sind Preisänderungen nur nach Maßgabe von Änderungen gesetzlicher Steuern, Abgaben und Zöllen zulässig (§ 6 Abs. 1 Z 5 KSchG).
- 3.5. Transport-Dienstleistungen erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen und Konditionen des CMR-Beförderungsvertrages.

§ 4 Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über; dies gilt insbesondere im Regelfall der Auslieferung mit dem eigenen Fuhrpark der Verkäuferin. Bei einem ausnahmsweisen Versendungskauf erfolgt der Gefahrübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Bei Verbrauchergeschäften geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware abweichend von Satz 2 erst mit dem Zeitpunkt über, in dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt (§ 11 Abs. 2 Z 2 FAGG).
- 4.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 5 Liefertermine und -fristen, Lieferungsbeeinträchtigungen

- 5.1. Ist der Käufer Unternehmer, sind die Angaben der Verkäuferin zu Lieferterminen und -fristen unverbindlich. Teillieferungen sind gestattet.
- 5.2. Die Verkäuferin haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, auf die die Verkäuferin keinen Einfluss hat und von ihr nicht zu vertreten sind, wie z.B. Krieg, Terrorattacken, Naturkatastrophen, Krankheiten, Pandemien, Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen wie Quarantänebeschränkungen oder Embargos („Höhere Gewalt“).
- 5.3. Die Verkäuferin ist in den unter 5.2. genannten Fällen zu einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung berechtigt. Bei einer über vier Wochen anhaltenden Störung sind die Verkäuferin und der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung nicht innerhalb der zuvor von dem Käufer nach Ablauf der vier Wochen gesetzten Nachfrist erfolgt. Wechselseitige Schadenersatzansprüche bestehen in Fällen höherer Gewalt dann nicht. Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern, insbesondere nach dem Konsumentenschutzgesetz und dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, bleiben durch diese Bestimmungen unberührt (§ 2 KSchG, § 2 FAGG).
- 5.4. Ändern sich nach Vertragsschluss die Lager-, Umschlags- oder Transportkosten oder wird die Ware mit niedrigeren, zusätzlichen oder höheren Steuern bzw. Abgaben belastet oder verringern bzw. erhöhen sich die Einstandskosten der Verkäuferin aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, so wird der Preis für Kunden, welche Unternehmer sind, entsprechend angepasst. Gegenüber Verbrauchern werden die Preise angepasst, sofern sich die gesetzlichen Steuern und Abgaben, Zölle erhöhen oder verringern, sodass sich der Preis entsprechend den auf die Lieferung zusätzlich anfallenden

Allgemeine Bedingungen für Verbraucher und Unternehmer (Endkunden)



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

Steuern, Abgaben und Zölle erhöht oder verringert. Die Änderung vereinbarter Preise binnen zwei Monaten nach Vertragsabschluss aus anderen als den angeführten Gründen ist gegenüber Verbrauchern jedoch ausgeschlossen.

5.5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an den vom Käufer benannten Lieferort frei Haus im Sinn einer Lieferung nach den Incoterms, und zwar als

– ‘Delivered at Place’ (DA) bzw.

– sofern die Verkäuferin auch zur Entladung verpflichtet ist: ‘Delivered at Place Unloaded’ (DPU) oder

– bei Einfuhrlieferungen einschließlich Verzollung im Bestimmungsland: ‘Delivered Duty Paid’ (DDP).

5.6. Ist im Einzelfall ab Lager vereinbart, gilt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird – die Klausel ‘EXW (Ex Works)’. Die Verkäuferin erfüllt ihre Lieferverpflichtung, indem sie die Ware dem Käufer am benannten Lagerort zur Verfügung stellt; der Käufer trägt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Kosten und Gefahren des Transports.

§ 6 Abnahme

6.1. Gerät der Käufer mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann die Verkäuferin die fälligen Lieferungen ganz oder teilweise auf Kosten des Käufers einlagern oder nach weiterer Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

6.2. Bei einem Unternehmensgeschäft garantiert der Käufer, dass die von ihm betriebenen oder benutzten Abfüll-, Transport- und Lageranlagen in einwandfreiem technischem Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlich- und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Verbraucher haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Befüllungs- und Lagereinrichtungen in einem betriebssicheren Zustand sind. Bei Verbrauchern richtet sich der erforderliche Sicherheitsstandard der Befüllungs- und Lagereinrichtungen nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften; weitergehende Pflichten nach privatrechtlichen Vereinbarungen mit Dritten bleiben unberührt.

6.3. Bei Abholung der Ware erfolgt der Transport und die Einlagerung auf Gefahr des Käufers. Der Käufer hat Hinweise der Verkäuferin zur Ladegutsicherung zu befolgen. Ist der Käufer Unternehmer, so ist er verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Lagerung und Transport der Kaufsache eingehalten werden. Verstöße des Käufers gegen gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften zur Lagerung oder zum Transport der Ware gelten als unsachgemäße Lagerung bzw. Verwendung und gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt insbesondere, wenn Befüllungs-, Lager- oder Leitungsanlagen nicht dem nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geforderten Sicherheitsstandard entsprechen.

§ 7 Abrechnung, Zahlung, Verzug

7.1. Ist der Käufer Unternehmer, hat die Verkäuferin bei Vorliegen eines Mangels die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Verbrauchergeschäften steht das Wahlrecht dem Käufer zu. Bei Qualitätsmängeln oder Fehlmengen ist die Verkäuferin zur Verbesserung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Verbrauchern, insbesondere nach dem Konsumentenschutzgesetz und dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

7.2. Ist der Käufer Unternehmer, hat er die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Verkäuferin unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Die in diesem Punkt 7.2 geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht gilt ausschließlich für Unternehmer. Verbraucher trifft keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Untersuchungs- oder Rügepflicht.

7.3. Die Ware muss noch unvermischt/unterscheidbar sein. Zusätzlich muss in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines von ihr beauftragten Sachverständigen ein Muster von mindestens einem Liter bzw. Kilogramm der beanstandeten Ware gezogen werden, bei Holzpellets 3 Kilogramm.

7.4. Der Käufer hat im Fall von Unternehmensgeschäften bei Beanstandungen die Rechte der Verkäuferin gegenüber den Transportbeauftragten (z. B. Spediteuren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung berührt nicht die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsrechte.

§ 8 Haftung

8.1. Gegenüber Verbrauchern haftet die Verkäuferin für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt (§ 6 Abs. 1 Z 9 KSchG).

8.2. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung der Verkäuferin – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Ist der Käufer Unternehmer, so ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche des Käufers sind der Höhe nach pro Schadensereignis auf den dreifachen Warenwert der betreffenden Lieferung begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen der Verkäuferin sowie für deren persönliche Haftung.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei der der Verkäuferin zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.

8.4. Soweit ein Schaden ganz oder teilweise darauf beruht, dass der Käufer seine Befüllungs-, Transport- oder Lagereinrichtungen nicht in einem betriebssicheren Zustand gehalten oder sonstige gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften missachtet hat, gilt dies als Mitverschulden des Käufers. In diesem Fall vermindert sich ein allfälliger Schadenersatzanspruch des Käufers entsprechend dem Ausmaß seines Mitverschuldens; bei überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers kann ein Anspruch auch vollständig entfallen.

8.5. Soweit eine Haftung der Verkäuferin durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist, erfolgt die Regulierung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen der Versicherungsbedingungen regelmäßig durch oder in Abstimmung mit dem Haftpflichtversicherer der Verkäuferin. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Haftpflichtversicherer im gesetzlich zulässigen Umfang zur Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen, zu Einwendungen (insbesondere Mitverschulden) sowie zu Kürzungen und Ablehnungen von Ansprüchen berechtigt ist. Insoweit die Verkäuferin eine Schadenersatzpflicht trifft, ist diese berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass dem Käufer alle Ansprüche gegenüber einem Haftpflichtversicherer abgetreten werden.

§ 9 Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

9.1. Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der Rechnung vermerkt.

9.2. Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt. Ist der Käufer Unternehmer und ist das Lastschriftverfahren nach SEPA vereinbart worden, so ist die Vorabinformationsfrist auf einen Tag verkürzt.

9.3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Verkäuferin neben der Ausübung von gesetzlichen Rechten berechtigt, wenn der Käufer

Allgemeine Bedingungen für Verbraucher und Unternehmer (Endkunden)



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

Unternehmer ist, ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn der Käufer Verbraucher ist, nach erfolgloser Mahnung 4 Prozent Verzugszinsen zu berechnen.

- 9.4. Die Verkäuferin kann bei Unternehmergeschäften alle offenen Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die Verkäuferin ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.5. Ist der Käufer Unternehmer, ist er nicht berechtigt, gegen die Verkäuferin gerichtete Ansprüche ohne deren schriftliche Einwilligung abzutreten.
- 9.6. Der Käufer kann bei Unternehmergeschäften nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Wenn der Käufer Unternehmer ist, ist die Verkäuferin zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihren Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften gegenüber dem Käufer zustehen.
- 9.7. Ist der Käufer Unternehmer, kann er nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche jeweils aus demselben Vertragsverhältnis Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern und soweit diese auf demselben Vertrag beruhen, wie die Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer.
- 9.8. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Zurückbehaltungsrecht und zur Aufrechnung uneingeschränkt; eine davon zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarung wäre gemäß § 6 Abs. 1 Z 6-8 KSchG unwirksam.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Ist der Käufer Unternehmer, gilt dies bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.
- 10.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt kostenlos zu verwahren. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Pfändung auf das Fremdeigentum hinzuweisen.
- 10.3. Die folgenden Regelungen der Punkte 10.3 bis 10.7 gelten ausschließlich für Unternehmer. Kommt der Käufer bei Unternehmergeschäften mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Weiters ist die Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- 10.4. Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht der Verkäuferin Miteigentum in Höhe der Vorbehaltsware zu, die der Käufer für die Verkäuferin verwahrt.
- 10.5. Ist der Käufer Unternehmer, darf der Käufer die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die Weiterveräußerung ist unzulässig, wenn mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte an die Verkäuferin ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird. Der Käufer wird in seinen Büchern bzw. in seinem EDV-System bei abgetretenen Forderungen einen entsprechenden Abtretungsvermerk zugunsten der Verkäuferin setzen. Das Bestehen älterer Global- oder Mantelzessionen für Forderungen aus der Weiterver-

äußerung von Waren der Verkäuferin hat der Käufer unverzüglich der Verkäuferin mitzuteilen.

- 10.6. Ist der Käufer Unternehmer, ermächtigt die Verkäuferin den Käufer vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten. Die Verkäuferin kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 10.7. Soweit der Wert der Sicherheiten aus Unternehmergeschäften die Gesamtforderungen der Verkäuferin um mehr als 10% übersteigt, wird die Verkäuferin die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

§ 11 Datenschutz

- 11.1. Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Vertrags- und Zahlungsdaten) zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragsabwicklung und Vertragsbeendigung, einschließlich Lieferung, Rechnungslegung und Forderungsmanagement, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO.
- 11.2. Zur Bonitätsprüfung und zur Minimierung des Ausfallsrisikos ist die Verkäuferin berechtigt, Bonitätsauskünfte bei dafür befugten Auskunftgebern (insbesondere KSV1870, AKV Europa, CRIF GmbH) einzuholen und hierzu die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten des Käufers (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vertrags- und Zahlungsverhalten) zu übermitteln. Rechtsgrundlage ist das berechnete Interesse der Verkäuferin gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Vermeidung von Zahlungsausfällen; dieses Interesse überwiegt, da die Datenübermittlung auf das erforderliche Minimum beschränkt ist.
- 11.3. Eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Zwecken der Direktwerbung per E-Mail, SMS oder Telefon, erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung des Käufers oder im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bestandskundenausnahme gemäß § 174 TKG 2021.
- 11.4. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise der Verkäuferin in ihrer jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter www.mmm-energie.at/datenschutz; diese enthalten detaillierte Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu den Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern, Drittlandübermittlungen und den Rechten der betroffenen Personen.

§ 12 Rücktrittsrecht für Verbraucher nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

- 12.1. Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von einem unter dem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher zu laufen, die zumindest unseren Namen und unsere Anschrift sowie eine Information über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages; bei Kaufverträgen über Waren beginnt der Fristenlauf frühestens mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Wenn wir die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholen, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, der dem der Verbraucher die Urkunde erhält.
- 12.2. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt werden, z.B. Heizöl im Kundentank oder Holzpellets, das mit vorhandenen Restbeständen vermischt wird (§ 18 Abs. 1 Z 6 FAGG). Weiters besteht kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Heizöl, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf

Allgemeine Bedingungen für Verbraucher und Unternehmer (Endkunden)



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

die die Verkäuferin keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können (§ 18 Abs. 1 Z 2 FAGG).

- 12.3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ein Muster-Rücktrittsformular, welches der Verbraucher verwenden kann, ist unter www.mmm-energie.at/widerrufsformular abrufbar.
- 12.4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleiben allfällige Rücktrittsrechte des Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz, insbesondere nach § 3 und § 3a KSchG, unberührt.

§ 13 Verjährung

- 13.1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Verbrauchers wäre gemäß § 6 KSchG unwirksam.
- 13.2. Ist der Käufer Unternehmer, verjähren Ansprüche des Käufers, insbesondere aus Gewährleistung und auf Schadensersatz, soweit diese nicht ausgeschlossen sind, 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin. Sie gilt weiter nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die Verkäuferin.

§ 14 Verschiedenes

- 14.1. Vertragsergänzungen oder -änderungen können nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.
- 14.2. Erfüllungsort für die Lieferungen der Verkäuferin ist der vereinbarte Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Sitz der Verkäuferin.
- 14.3. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb Österreichs hat, ausschließlich das Gericht am Sitz der Verkäuferin (Wiener Neustadt) zuständig. Diese ist aber auch berechtigt, den Käufer an dessen geschäftlichem Hauptsitz zu verklagen. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; eine hiervon zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam (§ 6 Abs. 1 Z 7 KSchG).
- 14.4. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (= „UN-Kaufrecht“ / „CISG“ / „Wiener Kaufrechtsübereinkommen“), sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung. Soweit anwendbar, gelten die INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart.